Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Regeln für Wettkämpfe (RW)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
I. Definition der Wettkämpfe 3
Artikel 1 Einteilung der Wettkämpfe 3
Artikel 2 Bundesübungen 3
Artikel 3 Vereinswettkämpfe 4
Artikel 4 Wettkämpfe mit historischem Hintergrund 5
Artikel 5 Verbandswettkämpfe 5
Artikel 6 Schützenfeste 6
Artikel 7 Juniorenwettkämpfe 7
Artikel 8 Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe 8
Artikel 9 Matchwettkämpfe 8
Artikel 10 Lizenzbefreiung für SMV, VSSV und VSS 8
Artikel 11 Gebührenbefreiung SMV, VSSV und VSS 9
II. Anmeldung und Bewilligung 9
Artikel 12 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen 9
Artikel 13 Genehmigungen bei Schützenfesten durch den SSV 9
Artikel 14 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste 9
Artikel 15 Versicherungspflicht 9
Artikel 16 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste 9
III. Durchführung 10
Artikel 17 Schiessbüchlein / Standblatt 10
Artikel 18 Rangeure 10
Artikel 19 Ablauf und Korrekturen 10
IV. Rangordnung 11
Artikel 20 Rangordnung 11
Artikel 21 Grundsatz 11
V. Altersausgleich 11
Artikel 22 Altersausgleich 11
Artikel 23 Gewehr 10m 12
Artikel 24 Gewehr 50m 12
Artikel 25 Gewehr 300m 13
Artikel 26 Pistole 10m 13
Artikel 27 Pistole 25m 14

Artikel 28 Pistole 50m 14
VI. Auszeichnungen 14
Artikel 29 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden 14
Artikel 30 Organisatorische Regelungen für das Absenden 15
Artikel 31 Auszahlung 15
Artikel 32 Nachdoppel 15
VII. Gaben 15
Artikel 33 Sachpreise 15
Artikel 34 Aufteilung der Gaben 15
Artikel 35 Anrechnung der Gaben 16
Artikel 36 Gabenzuteilung 16
Artikel 37 Gabensammlung 17
Artikel 38 Gabenliste 17
VIII. Sonderregelungen / Proteste 17
Artikel 39 Ungültige Resultate 17
Artikel 40 Verstösse gegen die Lizenzpflicht 17
Artikel 41 Proteste im Wettkampf 18
Artikel 42 Berufung 18
Artikel 43 Beschwerden 18
IX. Berichterstattung 18
Artikel 44 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf 18
Artikel 45 Berichterstattung über Schützenfeste 19
X. Schlussbestimmungen 19
Artikel 46 Weiterführende Vorschriften 19
Artikel 47 Aufhebung bisheriger Vorschriften 20
Artikel 48 Genehmigung und Inkraftsetzung 20

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Abs. 2 f folgende Regeln für Wettkämpfe (RW).

I. Definition der Wettkämpfe

Artikel 1 Einteilung der Wettkämpfe

1 Der SSV definiert die Schiessanlässe und -wettkämpfe wie folgt und legt gleichzeitig fest, ob diese lizenzpflichtig oder lizenzbefreit respektive gebührenpflichtig oder gebührenbefreit sind.

2 Zudem ist – soweit notwendig - die Bewilligungsinstanz festgelegt.

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Artikel 2 Bundesübungen		
1 Obligatorische Programme Die Durchführung der obligatorischen Programme wird durch das VBS (SAT) geregelt. Grundlage für die Umsetzung sind die Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS.	**X**	**X**
2 Eidg. Feldschiessen Grundlage für die Umsetzung sind die Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS. Die Durchführung des Eidg. Feldschiessens wird in einer Leistungsvereinbarung mit dem VBS (SAT) geregelt. Der SSV erlässt die Durchführungs- und Wettkampfbestimmungen.	**X**	**X**

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Artikel 3 Vereinswettkämpfe		
1 Vereinsinterne Schiessanlässe sind Wettkämpfe, an denen nur Mitglieder und Gäste des organisierenden Vereins teilnehmen. Bewilligungsinstanz ist der Verein. Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.	**X**	**X**
2 Volksschiessen Volksschiessen ist ein Wettkampf, zu welchen die Bevölkerung eingeladen wird. Der SSV erlässt das entsprechenden Reglement, die AFB und/oder Merkblätter.	**X**	
3 Freundschaftsschiessen sind Wettkämpfe mit maximal fünf Vereinen bzw. innerhalb von Vereinen derselben Gemeinschaftsschiessanlage/Regionalschiessanlage (GSA/RSA). Freundschaftsschiessen dürfen nicht öffentlich ausgeschrieben werden und nicht gewinnorientiert sein. Bewilligungsinstanz ist der Verein. Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.	**X**	**X**
4 Vereinswettkämpfe (VereinsWK) umfassen alle Schiessanlässe, die von Vereinen oder Vereinsgruppen durchgeführt werden. Es gelten nachfolgende Rahmenbedingungen: a) Die Anzahl Stiche ist auf drei beschränkt; wird ein Formationswettkampf durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden. b) Die Anlässe stehen Vereinen, Formationen und Einzelschützen von Vereinen offen; die Einzelheiten sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln. c) Für Auszahlungsstiche müssen die Auszahlungssätze im Schiessplan bzw. im Reglement vermerkt sein. d) Bewilligungsinstanz ist das zuständige Verbandsmitglied, dem der Verein rechtlich zugehört.		

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Artikel 4 Wettkämpfe mit historischem Hintergrund		
1 Historische Schiessen sind vom SSV für Ordonnanzwaffen zugelassene, in der Anzahl beschränkte Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Begebenheit von nationaler Bedeutung durchgeführt werden. Die Organisatoren stellen sicher, dass der historische Charakter der Schiessen bewahrt bleibt. Der SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für die Historischen Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Gesuche der Verbandsmitglieder für die Bewilligung neuer historischer Schiessen sind an den SSV zu richten.	**X**	
2 Erinnerungsschiessen sind vom SSV zugelassene Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Gegebenheit oder gesellschaftlicher Bedeutung durchgeführt werden. Die Organisatoren stellen sicher, dass der Charakter der Schiessen bewahrt bleibt. Der SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für diese Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Gesuche der Verbandsmitglieder für die Bewilligung neuer derartigen Schiessen sind an den SSV zu richten. Bewilligungsinstanz ist - sofern der Anlass seit mehr als 5 Jahren durchgeführt wird – derjenige Kantonalverband auf dessen Verbandsgebiet dieser Anlass durchgeführt wird. Für die übrigen Erinnerungsschiessen ist der SSV Bewilligungsinstanz.	**X**	
Artikel 5 Verbandswettkämpfe		
1 Verbandswettkämpfe SSV umfassen alle vom SSV organisierten Schiessanlässe.		**X**
2 Verbandswettkämpfe KSV/UV und deren Unterorganisationen umfassen alle von diesen organisierten Schiessanlässen. Bewilligungsinstanz ist der jeweilige KSV/UV.		**X**
3 Verbandswettkämpfe des SMV, VSSV und VSS umfassen alle von diesen organisierten Schiessanlässe inkl. Meisterschaften (Einzelwettkämpfe, Formationswettkämpfe). Bewilligungsinstanz ist der jeweilige Verband. Dieser erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.		**X**

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	Lizenzbefreit	gebührenbefreit
4 Feldstich ist ein Wettkampf als Vorbereitung für das Eidg. Feldschiessen. Das Schiessprogramm orientiert sich am Eidg. Feldschiessen. Bewilligungsinstanz ist der SSV. Der SSV erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.	**X**	**X**
Artikel 6 Schützenfeste		
1 Eidgenössisches Schützenfest (ESF) a) Organisatoren des ESF können Kantonal-, Unter- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein. b) Das ESF verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „*Regeln bezüglich Finanzen*“ (RFL). c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESF ist die Präsidentenkonferenz (PK) des SSV. d) Dieser Wettkampf wird nach besonderen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen durchgeführt.		
2 Eidgenössisches Schützenfest für die Jugend (ESFJ) a) Organisatoren des ESF können Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein. b) Das ESF verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „*Regeln bezüglich Finanzen*“ (RFL). c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESF ist die Präsidentenkonferenz (PK) des SSV. d) Dieser Wettkampf wird nach besonderen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen durchgeführt.		
3 Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen (ESFV) a) Der VSSV organisiert das ESFV. b) Das ESFV verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „*Regeln bezüglich Finanzen*“ (RFL). c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESFV ist der SSV und die in den Statuten des VSSV definierten Organe.		

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	Lizenzbefreit	gebührenbefreit
4 Eidgenössisches Veteranen-Sportschiessen (EVSS) a) Der VSS organisiert das EVSS. b) Das EVSS verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „*Regeln bezüglich Finanzen“ (RFL)*. c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des EVSS ist der SSV und die in den Statuten des VSS definierten Organe. d) Eine SSV-Lizenz ist obligatorisch, aber die Distanz G50 ist nicht zwingend nötig		
5 Andere Schützenfeste a) Schützenfeste können auch durch KSV/USV- und deren Unterorganisationen sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen organisiert werden. b) Schützenfeste sind bewilligungspflichtig. Sie verfügen über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „*Regeln bezüglich Finanzen*“ (RFL). c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan dieser Schützenfeste ist das jeweiliger Verbandsmitglied, zudem der jeweilige Organisator zugehört sowie der SSV und die in den Statuten des Organisators definierten Organe.		
Artikel 7 Juniorenwettkämpfe		
Schiessanlässe für die Junioren Diese Schiessanlässe sind den Junioren, deren Trainern sowie den Betreuern vorbehalten. Bewilligungsinstanz ist der SSV. Sonderregelungen gelten für folgende Anlässe inkl. den dazugehörenden Ausscheidungswettkämpfe der Unterverbände der KSV und UV:		
a) Juniorentage KSV/UV	**X**	
b) Regiofinals- und Schweizer Juniorenfinal SSV	**X**	
c) Gruppenmeisterschaft inkl. Final der KSV/UV.	**X**	
d) Jungschützenanlässe VBS	**X**	
e) Ju+Ve Final	**X**	

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	Gebührenbefreit
Artikel 8 Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe		
Schweizer Meisterschaften werden durch den SSV organisiert.		**X**
Artikel 9 Matchwettkämpfe		
1 Matchwettkämpfe sind alle Schiessanlässe mit Matchcharakter (inkl. Meisterschaften in einzelnen Stellungen und Match-Mannschaftsmeisterschaften), die im Rahmen a) der nationalen, kantonalen und regionalen Matchvereinigungen, b) der Vereine c) von Schützenfesten durchgeführt werden. 2 Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen: a) Die Wettkämpfe müssen im Druckluftbereich mindestens 40 Schüsse, in den übrigen Bereichen mindestens 60 Schüsse in einer oder mehreren Stellungen umfassen. Sonderregelungen für Junioren bleiben vorbehalten. b) Die Auszeichnungslimiten werden im Wettkampfreglement festgelegt. c) Die Abgabe von Auszeichnungen und Gaben ist erlaubt. d) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Meisterschaften des SSV und der KSV/UV, die Landesteil- und Bezirksmeisterschaften sowie die Matchwettkämpfe zwischen einzelnen KSV/UV und Matchvereinigungen. e) Bewilligungsinstanz ist der SSV, oder sind die KSV/UV oder die Matchvereinigungen.		

Artikel 10 Lizenzbefreiung für SMV, VSSV und VSS

1 In Abweichung der vorgenannten Bestimmungen regeln der Schweizerische Matchschützenverband (SMV), der Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) und der Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS) für diejenigen eigenen Wettkämpfe, bei denen ausschliesslich die jeweils eigenen Mitglieder zugelassen sind, die Lizenzbedingungen in eigener Kompetenz.

2 Gegenüber dem SSV sind die vorgenannten Wettkämpfe lizenzbefreit. Ausgenommen sind die Eidg. Schützenfeste. .

Artikel 11 Gebührenbefreiung SMV, VSSV und VSS

1 Der Schweizerische Matchschützenverband (SMV), der Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) und der Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS) für diejenigen eigenen Wettkämpfe, bei denen ausschliesslich die jeweils eigenen Mitglieder zugelassen sind und bestimmen die Gebühren für diese selbst..

2 Gegenüber dem SSV sind die vorgenannten Wettkämpfe gebührenbefreit. Ausgenommen sind die Eig. Schützenfeste.

II. Anmeldung und Bewilligung

Artikel 12 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

1 Das jeweils zuständige Verbandsmitglied (für Vereinswettkämpfe und ihre Schützenfeste) und der SSV (für seine Schützenfeste) entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.

2 Der SSV veröffentlicht die durch ihn bewilligten Wettkämpfe.

3 Der SSV erlässt AFB für die Anmeldung, Bewilligung und Abrechnung von allen bewilligungspflichtigen Anlässen der Verbandsmitglieder gegenüber dem SSV.

Artikel 13 Genehmigungen bei Schützenfesten durch den SSV

Das zuständige Organ des SSV gemäss den AFB.

a) prüft und korrigiert die Unterlagen. Ergänzungen/Korrekturen sind verbindlich und müssen übernommen werden.

b) sendet das unterzeichnete Genehmigungsformular an dem jeweiligen Verbandsmitglied zurück.

Artikel 14 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste

Der Organisator eines Schützenfestes mit einer Plansumme von mehr als CHF 50‘000.- bestätigt dem jeweiligen Verbandsmitglied spätestens zwei Monate vor dem Schützenfest mittels Auszug eines Sperr- oder Kautionskontos die Sicherstellung von zehn Prozent der Plansumme für die Durchführung des Schützenfestes. Das jeweilige Verbandsmitglied haftet gegenüber dem SSV für die Überweisung der Gebühren, die mit der Jahresabrechnung zu überweisen sind.

Artikel 15 Versicherungspflicht

Betreffend Versicherungspflicht gelten die Bestimmungen der USS. Im Schiessplan ist auf die Versicherung hinzuweisen. Schiesspläne für Anlässe, welche eine Spezialversicherung der USS benötigen, werden von der zuständigen Bewilligungsinstanz nur nach Vorliegen des entsprechenden Versicherungsnachweises genehmigt.

Artikel 16 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste

Der Organisator leitet die Ordonnanzmunitions-Bestellung unter Beilage des Versicherungsnachweises an die SAT weiter. Die Garantieleistung oder Anzahlung durch den Organisator vor der Auslieferung richtet sich nach der Schiessverordnung des VBS.

III. Durchführung

Artikel 17 Schiessbüchlein / Standblatt

1 Jedem Teilnehmer wird an den Schützenfesten ein Schiessbüchlein (bzw. ein Standblatt oder eine Schiesskarte) ausgestellt. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate und ist von der Standaufsicht zu visieren und vom Teilnehmer zu unterzeichnen.

2 An den übrigen Wettkämpfen wird ein Standblatt oder eine Schiesskarte geführt. Diese ist vom Teilnehmer zu unterzeichnen. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate.

3 Es müssen minimal erfasst sein: Name und Vorname, Geburtsdatum, Altersstufe, Verein sowie bei lizenzpflichtigen Schiessanlässen die Lizenznummer.

Artikel 18 Rangeure

1 Der Organisator bestimmt die Regelung für die Reihenfolge zum Schiessen und die Zeit, während der eine Scheibe zur Verfügung steht. Die Rangeurzeit beträgt 15 Minuten für höchstens 20 Schüsse. Eine Änderung ist nur möglich, wenn sich diese nicht zu Ungunsten des Schützen auswirkt.

2 Die Detailregelungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken und in der Schiessanlage anzuschlagen.

Artikel 19 Ablauf und Korrekturen

1 Der Teilnehmer hat dem Warner das Schiessbüchlein (bzw. das Standblatt oder die Schiesskarte) vorzulegen und den Stich zu nennen, den er schiessen will; er ist selber verantwortlich, dass der Warner seine Anweisungen richtig versteht. Dies gilt insbesondere auch für den Altersausgleich sowie Stellungserleichterungen für Veteranen und Seniorenveteranen, wenn der Schiessplan bzw. das Reglement dies vorsieht.

2 Bei Unterbruch oder Beendigung des Schiessens kontrolliert der Teilnehmer die Richtigkeit der Eintragungen und visiert sie.

3 Änderungen bei der Erfassung der Resultate dürfen nur von der Schiessleitung vorgenommen werden; sie müssen von ihr visiert werden.

IV. Rangordnung

Artikel 20 Rangordnung

1 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse (z.B. 10er, 9er, 8er usw.) des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

2 Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:

a) Junioren (J), aufsteigend
b) Seniorveteranen (SV), absteigend
c) Veteranen (V), absteigend
d) Senioren (S), absteigend
e) Elite (E), absteigend

3 Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.

Artikel 21 Grundsatz

Bei Einzel- und Formationswettkämpfen muss nach der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabenstiche rangiert werden.

V. Altersausgleich

Artikel 22 Altersausgleich

1 Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt.

2 Für Meisterschaften gelten die entsprechenden Reglemente und AFB der Meisterschaften.

3 In den Gruppen- und Mannschaftsmeisterschaften wird kein Altersausgleich gewährt.

4 Der VSSV und VSS gewähren bei verbandsinternen Wettkämpfen einen zusätzlichen Altersausgleich für Ehrenveteranen.

Artikel 23 Gewehr 10m

1 Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	*Anzahl Schüsse*	*U19 / U21 / V*	*U13 / U15 / U17 / SV*
5er-Scheibe	≤12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	3 Punkte	5 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
20er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	5 Punkte	7 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 24 Gewehr 50m

1 Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	*Anzahl Schüsse*	*U19 / U21 / V*	*U13 / U15 / U17 / SV*
5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
20er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	4 Punkte	5 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

2 Seniorveteranen können folgende Stiche liegend aufgelegt schiessen:

a) Vereinsstich;
b) Veteranenstich;
c) Alle reinen Kranzstiche;
d) Medaillenstich, sofern keine Zusatzgaben abgegeben werden;
e) Gabenstiche mit festem, den Punktzahlen zugeteiltem Gabensatz, sofern keine Zusatzgaben abgegeben werden;
f) Formationswettkämpfe an Vereinswettkämpfen und Schützenfesten.

3 Seniorveteranen, die liegend aufgelegt schiessen, sind dafür verantwortlich, dass der Vermerk „*liegend aufgelegt*“ im Schiessbüchlein bzw. auf dem Standblatt oder der Schiesskarte eingetragen wird. Ohne diesen Vermerk darf nicht aufgelegt geschossen werden.

4 Wer den Altersausgleich der Stellung liegend aufgelegt in Anspruch nimmt, verzichtet auf eine Rangierung bei den Schützenkönigkonkurrenzen und beim Festsiegerwettkampf.

Artikel 25 Gewehr 300m

1 Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	*Anzahl Schüsse*	*U19 / U21 / V*	*U13 / U15 / U17 / SV*
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

2 Veteranen und Seniorveteranen dürfen alle Stiche (jedoch keine Meisterschaften) mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

3 Für die Altersstufe Senioren wird kein Altersausgleich gewährt.

Artikel 26 Pistole 10m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	*Anzahl Schüsse*	*U19 / U21 / V*	*U13 / U15 / U17 / SV*
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	4 Punkte	6 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 27 Pistole 25m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Durchgang	*Serie*	*U19 / U21 / V*	*U13 / U15 / U17 / SV*
Präzisionsdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Serienfeuer	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Schnellfeuerdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte

Artikel 28 Pistole 50m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	*Anzahl Schüsse*	*U19 / U21 / V*	*U13 / U15 / U17 / SV*
4er- und 5er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe und 10er-Scheibe 50cm	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkte	2 Punkte
100er-Scheibe 1m	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

VI. Auszeichnungen

Artikel 29 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden

1 Einzelauszeichnungen, Medaillen, Barauszahlungen usw. sind direkt am Anlass abzugeben.

2 Für gravierte Meisterschaftsmedaillen ist eine nachträgliche Abgabe (innert drei Monaten) zu Lasten der Organisation möglich.

3 Für die Erstrangierten reservierte Gaben können an einem Absenden abgegeben werden. Den Zeitpunkt bestimmt der Organisator, er ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 30 Organisatorische Regelungen für das Absenden

1 Die Berechtigten haben in ihrer Rangfolge freie Wahl innerhalb der dem Stich zugeteilten Gaben. Nach erfolgter Verteilung ist ein Umtausch ausgeschlossen. Die Berechtigten können sich vertreten lassen.

2 Abwesenden wird die ihrem Rang entsprechende werthöchste Gabe zugeteilt.

Artikel 31 Auszahlung

Bargaben, bei welchen Punktzahl und Auszahlungsbetrag angegeben werden, sind den Berechtigten auf Kosten des Organisators:

a) innert Monatsfrist nach dem letzten Schiesstag auszuzahlen, wenn kein Absenden durchgeführt wird;

b) spätestens innert 14 Tagen nach dem Absenden auszuzahlen.

Artikel 32 Nachdoppel

1 Die Passenzahl wird für Schützenfeste auf maximal 36 Passen, für Eidg. Schützenfeste auf maximal 48 Passen beschränkt.

2 Auszahlungen können wie folgt erfolgen:

a) Als Vergütung für Tiefschüsse:
Erreicht die sofortige Barauszahlung nicht mindestens 60 Prozent der Doppelgelder, muss der Differenzbetrag für eine Vergütung nach Buchstabe b) verwendet werden. Eine allfällige Beschränkung der Tiefschüsse sowie der Barauszahlungen sind im Schiessplan anzugeben.

b) Als Vergütung für eine bestimmte Anzahl der besten Schüsse:
Die Regelung ist im Schiessplan zu vermerken.

VII. Gaben

Artikel 33 Sachpreise

1 Anstelle von Auszeichnungen können wertgleiche Sachpreise abgegeben werden; im Schiessplan bzw. im Reglement ist darauf hinzuweisen.

2 Die Sachpreise sind von der Bewilligungsinstanz vor Festbeginn zu genehmigen.

Artikel 34 Aufteilung der Gaben

1 Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.

2 In den Stichen und Formationswettkämpfen müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Sachpreise und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.

3 Der Gabensatz (siehe Musterschiessplan) muss (ausser beim Ehrengabenstich) an mindestens 50 Prozent der Teilnehmer jeden Stiches verteilt werden.

4 Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen zugeteilten Gaben und/ oder sofortiger Barauszahlung:

a) weniger als 50 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;

b) 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Formationswettkampf zufliessen.

5 Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Artikel 35 Anrechnung der Gaben

1 Die Anrechnung der Gaben richtet sich nach der Art des Schiessanlasses, insbesondere nach der Plansumme. Der SSV erstellt die entsprechende Regelung.

2 Ist der Wert der Gabe höher als der Anrechnungswert, darf der Mehrbetrag auch dann nicht in die auszuzahlenden 60 Prozent des Doppelgeldes eingerechnet werden, wenn es sich um eine unteilbare Gabe handelt.

3 Für Eidg. Schützenfeste können spezielle Ansätze zur Anwendung gelangen.

Artikel 36 Gabenzuteilung

1 Teilnehmer, die in mehreren Stichen gabenberechtigt sind, erhalten nur eine Gabe, ausgenommen in den Meisterschaften, im Ehrengabenstich, im Juniorenstich sowie in den Schützenkönig-Konkurrenzen.

2 Haben Teilnehmer in mehreren Stichen Anspruch auf eine Gabe, erhalten sie die Gabe mit dem höheren Wert. Für die Ränge, für die sie auf eine Gabe verzichten müssen, haben sie Anspruch auf einen Betrag in der Höhe der ersten Bargabe.

3 Sind Teilnehmer in mehreren Stichen im ersten Rang klassiert, können sie bestimmen, in welchem Stich sie die erste Gabe beziehen wollen.

4 Werden Gaben nicht abgeholt, gehen sie nach 30 Tagen nach dem Absenden in den Besitz des Veranstalters über.

Artikel 37 Gabensammlung

1 Sachpreise dürfen nur zum handelsüblichen Verkaufswert angerechnet werden. Sie müssen in der Reihenfolge des von der Genehmigungsinstanz genehmigten Wertes aufgeführt werden. Abweichende Regelungen müssen im Schiessplan bzw. im Reglement festgehalten werden.

2 Vom Wert der Gabensammlung dürfen die ausgewiesenen Sammelspesen, höchstens aber zehn Prozent der Gesamtsumme, in Abzug gebracht werden.

Artikel 38 Gabenliste

Die Naturalgaben und/oder Gaben in bar sind im Schiessplan, im Reglement oder in einer Gabenliste anzugeben und öffentlich auszustellen bzw. die Gabenliste während dem Fest anzuschlagen.

VIII. Sonderregelungen / Proteste

Artikel 39 Ungültige Resultate

1 Resultate, die unter Missachtung der RSpS erzielt werden, sind durch die Schiessleitung für ungültig zu erklären und durch die Teilnehmer visieren zu lassen.

2 Bei Verweigerung des Visums oder wenn weitere Strafen oder Massnahmen nötig erscheinen, vermerkt die Schiessleitung dies auf dem Deckblatt des Schiessbüchleins (bzw. dem Standblatt oder der Schiesskarte), behält das Schiessbüchlein zurück und verweist die Angelegenheit auf den Disziplinarweg gemäss Reglement der DRK.

3 Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Auszeichnungen, Auszahlungen sowie Rückerstattungen.

4 Weitere Disziplinarmassnahmen gemäss Reglement der DRK bleiben vorbehalten.

Artikel 40 Verstösse gegen die Lizenzpflicht

1 Haben Teilnehmer keine Lizenz:

a) wird das persönliche Resultat gestrichen;

b) bleibt bei Vereinswettkämpfen der betroffene Verein im Wettkampf;

c) wird bei Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen die Formation disqualifiziert.

2 Teilnahmekosten können nicht zurückgefordert werden. Falls den SSV ein Verschulden trifft und eine Wiederholung des Programms nicht möglich ist, ist der SSV rückerstattungspflichtig.

3 Das Verfahren für die Disqualifikation einer Formation, die in einem Wettkampf mit laufendem Meisterschaftsbetrieb nach dem Saisonstart für ein Vergehen aus der abgelaufenen Saison rückwirkend disqualifiziert wird, wird im jeweiligen Reglement des Wettkampfs geregelt.

Artikel 41 Proteste im Wettkampf

1 Proteste gegen erkennbare Schuss- und Resultatwertungen sind vor der Fortsetzung des Wettkampfes anzubringen, nicht sofort erkennbare spätestens vor der Unterzeichnung des Resultates durch die Teilnehmer.

2 Der Entscheid der Schiessleitung ist endgültig, sofern für den entsprechenden Anlass nicht eine besondere Fachjury eingesetzt wird (Wettkampf- oder Berufungsjury).

Artikel 42 Berufung

1 Gegen einen Entscheid der Schiessleitung oder Wettkampfjury kann, falls vorhanden, bei der Berufungsjury rekurriert werden. Davon ausgenommen sind Wertungsproteste.

2 Der Entscheid der Berufungsjury ist endgültig.

Artikel 43 Beschwerden

1 Verstösst ein Wettkampforganisator gegen Bestimmungen im Schiessplan bzw. im Reglement oder gegen die RSpS, können Teilnehmer innert 20 Tagen nach dem Vorfall Beschwerde einreichen. Abweichende Beschwerdefristen sind im Schiessplan bzw. im Reglement festzulegen.

2 Die Beschwerden sind an folgende Instanzen zu richten:

a) an das jeweilige zuständige Verbandsmitglied für vereinsinterne Schiessen, Schiessanlässe für Junioren, Verbandswettkämpfe der Verbands-mitglieder und Vereinswettkämpfe.

b) an den SSV für Historische Schiessen.

c) an die im Schiessplan bzw. im Reglement bezeichnete Instanz für Verbandswettkämpfe des SSV, Schützenfeste und Matchwettkämpfe.

3 Für Beschwerden, die Formationswettkämpfe betreffen, steht das Beschwerderecht nur den Vereinen zu.

IX. Berichterstattung

Artikel 44 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf

1 Die Organisatoren von bewilligungs- und gebührenpflichtigen Schiessanlässen rechnen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied ab.

2 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungsstichtag ist der 31. Oktober. Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der Verbandsmitglieder des folgenden Jahres aufzuführen.

3 Die Zusammenstellung der durchgeführten Schiessen ist durch das zuständige Verbandsmitglied auf dem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular (mit den von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Schiessen) bis spätestens 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV zu übermitteln. Daraus muss ersichtlich sein:

a) Durchführender Verband oder Verein;
b) Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses;
c) Zahl der Teilnehmenden;
d) Munitionsverbrauch (für die Abrechnung des Sport- und Ausbildungsbeitrages);
e) Auszeichnungen in Prozenten der Teilnehmenden.

4 Die Bewilligungsinstanzen können zusätzliche Auswertungen (wie z.B. Gabensummen, Auszahlungen, Sportgerätearten und Vergünstigungen) verlangen.

5 Das zuständige Verbandsmitglied ist für die Abrechnung mit dem SSV verantwortlich; die Gebühren sind gleichzeitig mit der Übermittlung der -Abrechnung des Verbandsmitglieds zu überweisen.

6 Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während zwei Jahren zu archivieren.

Artikel 45 Berichterstattung über Schützenfeste

1 Die Absendlisten (Doppeleinnahmen und Gaben sowie Auszahlungen für jeden Stich) sind von den zuständigen Verbandsmitglied zu genehmigen und dem SSV weiter-zuleiten.

2 Die Gaben- und Absendliste ist so zu erstellen, dass jeder Teilnehmende kontrollieren kann, ob die ihm zustehenden Gaben und Auszahlungen den Schiessplanbestimmungen entsprechen.

3 Das zuständige Verbandsmitglied ist verantwortlich, dass die Absendlisten innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens jedoch am 30. November auf der Internetseite des Organisators eingesehen werden können.

4 Jedes Verbandsmitglied stellt sicher, dass Abrechnung und Bericht nach entsprechender Kontrolle innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis am 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV eingereicht werden. Die Gebühren sind gleichzeitig mit der Abrechnung für das Schützenfest zu überweisen.

5 Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während fünf Jahren zu archivieren.

6 Für das ESF und ESFJ gelten die Vereinbarungen und Rahmenbedingungen mit dem SSV.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 46 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 47 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RW.

Artikel 48 Genehmigung und Inkraftsetzung

1 Das vorliegende Reglement wurde am 28 Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.

2 Es tritt am 1. Januar 2017 Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres	Beat Hunziker
Präsidentin	Geschäftsführer